



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 12.10.2018

2018/218
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2018	
Jugendhilfeausschuss	08.11.2018	
Rat der Stadt	29.11.2018	

Betreff

Weiterentwicklung und Anpassung der Förderleistungen für Kindertagespflegepersonen

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Weiterentwicklung und Anpassung der Förderleistungen für Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2019/2020.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter /
Stadtkämmerer

K l e f f
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Die Kindertagespflege zählt zu den kommunalen Pflichtaufgaben gem. §§ 22 a, 23, 24 SGB VIII und hat sich inzwischen zu einer anerkannten Betreuungsform etabliert.

Neben der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Vereinbarung von Kind und Beruf hat die Kindertagespflege auch für die Jugendämter einen immer höheren Stellenwert erfahren, da diese Art der Betreuung im KiBiz mit der Kita gleichgestellt ist und immer mehr zum gleichwertigen Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches geworden ist. In vielen Fällen kompensiert die Kindertagespflege das Defizit in der institutionellen Kindertagesbetreuung.

Die Vergütung und Leistungen der Jugendämter zur Kindertagespflege sind im Wesentlichen seit 13 Jahren unverändert. In vielen Städten des Kreises ist seit einigen Jahren eine immer intensivere Diskussion und Forderungen nach Anpassungen bei den Tagespflegekräften, den Fachverbänden und auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Gang gekommen.

Das Thema wurde auch auf der Tagung der Jugendamtsleiter im Kreis Recklinghausen auf die Tagesordnung gesetzt und eine diesbezügliche Arbeitsgruppe installiert. Die Vorschläge dieser Arbeitsgruppe wurden vom Bereich Kinderförderung mit leichten finalen Änderungen bereits dem Verwaltungsvorstand vorgelegt und wie folgt favorisiert:

Vorschlag zu einer angemessenen Vergütungsanpassung ab dem 01.08.2019:

1. Erhöhung von 5,20 € auf 5,50 € je Std. ab 2019 + 5,77 %

Erhöhungsbetrag bei 25 Std./wöchentl. pro Kind und Jahr = 386,10 € (32,18 € mtl.)

Erhöhungsbetrag bei 35 Std./wöchentl. pro Kind und Jahr = 540,60 € (45,05 € mtl.)

Erhöhungsbetrag bei 45 Std./wöchentl. pro Kind und Jahr = 695,04 € (57,92 mtl.)

- Eine weitreichendere Erhöhung ist aufgrund der Haushaltskonsolidierung der Städte im Kreis RE aus Sicht der Arbeitsgruppe nicht möglich und durchsetzbar.

2. Dynamisierte Erhöhung um 0,10 € je Std. von 2020 – 2025 je Std.

Bis 2025 bedeutet die Erhöhung 6,00 € Vergütung pro Kind und Stunde zu aktuell 5,20 € pro Kind und Stunde

3. Erhöhung der Pauschale zur Erstellung einer Bildungsdokumentation von 15,00 € pro Kind pro Monat auf 20,00 € pro Kind pro Monat für die Erstellung einer Bildungsdokumentation sowie Vor- und Nachbereitung

Erhöhungsbeitrag pro Kind und Jahr = 60,00 € (5,00 € mtl.)

4. Erhöhung der Übernachtungspauschale in den Nachtzeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr von 4,00 € pro Übernachtung auf 12,00 € pro Übernachtung

5. Erhöhung des Entgeltes um 1,00 € je Betreuungsstunde in den Randzeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 Uhr bis 8 Uhr und/oder 18 Uhr bis 22 Uhr

Zurzeit werden 9 Kinder in den Randzeiten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel betreut, welche die Betreuung vor dem Beginn bzw. nach der institutionellen Betreuung benötigen. 3 Kinder übernachten regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson, da die Eltern in Schichtdiensten arbeiten.

Gründe für Überlegungen einer Verbesserung der Tagespflegevergütung:

- Die Vergütung der Tagespflege im Kreis RE, so auch in Castrop-Rauxel, ist im Wesentlichen seit nahezu 13 Jahren gleichgeblieben.
 - Die Vergütung unterliegt inzwischen einem großen Diskussionsforum, die Fachverbände fordern faktisch die Gleichstellung mit Erzieherinnen und einer Fest-Vergütung nach dem TVöD.
 - Die Tagespflegekräfte wenden sich z.T. mit Delegationen an die Jugendämter und Presse, um Änderungen zu erreichen.
- ➡ Es besteht inzwischen ein Handlungsbedarf, auf den früher oder später die einzelnen Jugendämter reagieren müssen. Ziel sollte sein, dass die Jugendämter im Kreis RE sich die Vergütungsstrukturen nicht „auseinander dividieren“ lassen, sondern von der Grundvergütung her einheitliche Regelungen behalten.
- ➡ Unter dieser Voraussetzung wird auch der Betreuungstourismus vermieden, d.h., dass Tagespflegepersonen sich eher Eltern aus besser vergütenden Städten aussuchen.
- ➡ Eine gemeinsame Vorgehensweise der Jugendämter stärkt die Position der Städte für eine angemessene Vergütungserhöhung gegenüber „überzogener“ Forderungen.
- ➡ Die maßvolle Erhöhung der Vergütung hätte Signalwirkung in der Region, auch außerhalb des Kreises. Sinnvoll ist es, selber eine Signalwirkung zu entfalten als auf Änderungen Anderer reagieren zu müssen.
- ➡ Ziel ist, die Diskussionen um die Vergütung im Kreis RE „einzufangen“ und die Grundzufriedenheit der Tagespflegekräfte wiederherzustellen. Die Tagespflege ist unerlässlich, um Defizite bei den Kita-Plätzen ohne Schadensersatzzahlungen ausgleichen zu können.

Die durch die geplante Vergütungsanpassung ab 01.08.2019 bedingten Mehraufwendungen und -kosten im Haushaltsjahr 2019 bei Buchungsstelle 36.01.533435 (Kosten der Tagespflege) bzw. der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplanes liegen unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Platzbuchung kalkulatorisch bei 37.034 €. Der Mehraufwand bzw. die Mehrkosten wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 bereits berücksichtigt bzw. sind bei der Planung der folgenden Haushaltsjahre entsprechend zu berücksichtigen.

B 56	B 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	0,00 €
- Erträge von Dritten:	0,00 €
= Städtischer Eigenanteil:	0,00 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	0,00 €
- Einzahlungen von Dritten:	0,00 €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	0,00 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☒

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Der Mehraufwand bei Buchungsstelle 36.01.533435 (Kosten der Tagespflege) bzw. die Mehrauszahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2018	2019	2020	2021	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	0,00 €	37.034 €	99.142 €	123.769 €	259.945 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	0,00 €	37.034 €	99.142 €	123.769 €	259.945 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☒

nicht gesichert

Der Mehraufwand bei Buchungsstelle 36.01.533435 (Kosten der Tagespflege) bzw. die Mehrauszahlungen bei der korrespondierenden Buchungsstelle des Finanzplans sind im Rahmen der Haushaltsplanung der Folgejahre zu berücksichtigen.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.